

Nationale Rechtsverweise D-A-CH

Deutschland · Österreich · Schweiz – die Rechtsverweise des Bandes 3a, nach Themen geordnet und mit Abschnitt der Fundstelle

Rechtsstand: Redaktionsschluss Oktober 2026 — maßgeblich ist stets die zum Zeitpunkt der Anwendung geltende Fassung

So ist die Übersicht aufgebaut

- **Nur, was im Buch steht.** Jede Eintragung gibt einen Rechtsverweis so wieder, wie ihn der angegebene Abschnitt nennt; nichts wurde ergänzt. Beim Erstellen wurde jede Eintragung gegen den Wortlaut der angegebenen Abschnitte geprüft.
- **Fundstelle in eckigen Klammern.** [1.7] = Abschnitt 1.7 des Bandes. [Gl.] = Glossar, [Qu.] = Quellen und Forschungsmethodik (Teil II, Rechtsquellen), [Vw.] = Vorwort. Das Buch ordnet die Verweise den Abschnitten zu, in deren Thema sie wirken; eine eigene Rechtstabelle je Land enthält es nicht.
- **„— im Buch keine Fundstelle genannt“** heißt nur, dass das Buch zu diesem Thema für das Land nichts nennt – nicht, dass es dort keine Regelung gäbe.
- **Norm und Recht trennen.** Die ISO 45001 enthält kein Straf- und kein Verwaltungsrecht; die Haftung regelt das nationale Recht (1.7). „Was die ISO 45001 verlangt, gilt in Deutschland, Österreich und der Schweiz gleichermaßen; doch das nationale Recht, das sie umsetzt, trägt in jedem Land eigene Namen und eigene Wege“ (2.15).
- **Veränderliches gehört auf die Plattform.** Rechtliche Schwellenwerte ändern sich; das Vorwort ordnet sie den Inhalten der Online-Plattform zu. Prüfen Sie jede Fundstelle vor der Anwendung an der geltenden Fassung.

Übersicht nach Themen

Thema	Deutschland	Österreich	Schweiz
1 Grundpflicht, Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Gefährdungsermittlung <i>Österreich: „Evaluierung“ ist der Kernbegriff des ASchG (Gl.); die Gefährdungsbeurteilung heißt dort Evaluierung.</i>	§ 3 ArbSchG: Grundpflicht zur Vorsorge als Aufgabe des Arbeitgebers; Pflicht, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu kontrollieren [1.1 · 2.9] § 5 ArbSchG: Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) [1.1 · 1.2] § 6 ArbSchG: Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung [2.4 · 2.12] - Aktualisierung bei geänderten Verhältnissen (§ 5, Dokumentation nach § 6); Überprüfung und Anpassung nach einem Vorfall (§ 5 ArbSchG) [2.12 · 2.8]	§ 4 ASchG: Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Evaluierung), bezogen auf die Arbeitsplätze und nicht auf das Haus als Ganzes [1.1 · 1.2 · Gl.] § 4 Abs. 4 ASchG: Anpassung der Evaluierung bei geänderten Verhältnissen; fortlaufende Evaluierung nach § 4 ASchG; Überprüfung nach einem Vorfall [2.12 · 2.14 · 2.8] § 5 ASchG: Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente [2.4]	- Gefährdungsermittlung im Rahmen von ArG und UVG [1.1 · 1.2] - Gefährdungsermittlung samt Risikobeurteilung nach der Unfallverhütungsverordnung (VUV) und der EKAS-Richtlinie 6508; Anpassung der Beurteilung nach einem Vorfall [2.12 · 2.8 · Gl.] - Sicherheitsdokumentation nach VUV und Konzept der EKAS; systematische Überprüfung nach VUV und EKAS-Konzept [2.4 · 2.14] - Art. 6 ArG: alle nach Erfahrung notwendigen, technisch anwendbaren und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit; Verordnung 3 (ArGV 3) konkretisiert dies [Gl. · Qu.]
2 Psychische Belastung, Arbeitszeit	§ 5 Abs. 3 ArbSchG: psychische Belastungen als eigener Gefährdungsfaktor; Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung (seit 2013) [1.5 · 2.11] - Grenzen der Arbeits-, Nacht- und Ruhezeit: Arbeitszeitgesetz [2.11]	Evaluierung psychischer Belastungen nach § 4 ASchG (seit 2013) [1.5 · 2.11] <i>Hinweis: Für die Grenzen der Arbeits-, Nacht- und Ruhezeit nennt das Buch keine österreichische Vorschrift (2.11). [2.11]</i>	- Arbeitsgesetz und Verordnung 3: Schutz der psychischen Gesundheit; Schutz vor Überbeanspruchung und psychischer Belastung [1.5 · 2.11] - Arbeitsgesetz: Grenzen der Arbeits-, Nacht- und Ruhezeit [2.11]
3 Berufskrankheiten <i>Buch: Berufskrankheit ist, was das nationale Recht als solche anerkennt, nicht die ISO (1.5).</i>	Berufskrankheiten-Verordnung (Liste anerkannter Erkrankungen); im Einzelfall Erkrankungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII; § 9 SGB VII [1.5 · Gl.]	Liste der Berufskrankheiten im ASVG [1.5 · Gl.]	Art. 9 UVG mit Anhang 1 UVV: Krankheiten der Liste; außerhalb der Liste Krankheiten, die nachweislich ausschließlich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden sind [1.5 · Gl.]
4 Pflichtenübertragung, Verantwortliche, Führungs- und Linienverantwortung <i>Buch: Auch bei Übertragung bleibt die Auswahl-, Organisations- und Aufsichtspflicht des Arbeitgebers bestehen (2.1).</i>	§ 13 ArbSchG: Pflichtenübertragung; Auswahl-, Organisations- und Aufsichtspflicht der Leitung bleibt bestehen [1.1 · 1.6 · 2.1 · Gl.] § 7 ArbSchG: Aufgabenübertragung [2.1 · Gl.] - Führungs- und Linienverantwortung nach § 13 ArbSchG und DGUV Vorschrift 1 [2.13] - Garantenstellung: § 13 StGB [1.7 · Gl.]	- Bestellung verantwortlicher Beauftragter nach § 23 ASchG und § 9 VStG; Bestellung verantwortlicher Beauftragter im Verwaltungsstrafrecht [2.1 · 1.6] - Führungsverantwortung nach dem ASchG [2.13]	- Verantwortung des Arbeitgebers nach UVG [1.6] - Linienverantwortung nach dem Konzept der EKAS (Linienmodell) [2.1 · 2.13]
5 Aufsichts- und Organisationspflicht; Garantenstellung <i>Quelle: Tabelle 1 „Die Leiter der Folgen“ (1.7). Ebene „Aufsichts- und Organisationspflicht“: § 130 OWiG; § 9 VStG; Garantenstellung.</i>	§ 130 OWiG (persönliche Verantwortung bei verletzter Aufsichtspflicht) [1.1 · 1.7]	§ 9 VStG [1.7]	— im Buch keine Fundstelle genannt
6 Verwaltungsstrafe / Ordnungswidrigkeit	ArbSchG (Geldbuße für den Pflichtverstoß) [1.7]	Verwaltungsstrafen des ASchG; Arbeitsinspektorat [1.7]	— im Buch keine Fundstelle genannt

Thema	Deutschland	Österreich	Schweiz
7 Unfallsdelikt (fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung) <i>Buch: Die ISO 45001 enthält dieses Strafrecht nicht; es ist nationales Recht (1.7).</i>	§§ 229 und 222 StGB [1.7 · Gl.]	§§ 88 und 80 StGB [1.7 · Gl.]	Art. 117 und 125 StGB [1.7]
8 Verbandssanktion (Sanktion gegen das Unternehmen)	§ 30 OWiG [1.7 · Gl.]	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) [1.7 · Gl.]	Art. 102 StGB: subsidiäre Strafbarkeit des Unternehmens [1.7 · Gl.]
9 Zivilrecht und Regress	BGB; § 104 SGB VII: persönliche Haftung des Unternehmers gegenüber dem verletzten Versicherten für Personenschäden beschränkt auf Vorsatz und Wegeunfälle; Rückgriff des Unfallversicherers nach § 110 SGB VII setzt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus; Regress der BGN [1.7]	ABGB; Regress der AUVA. „Österreich und die Schweiz kennen eigene Regeln“ – im Buch ohne Fundstelle [1.7]	Regress der Suva; „eigene Regeln“ – im Buch ohne Fundstelle [1.7]
10 Unfallversicherung: Träger und Beitrag nach Schadenerfahrung <i>Buch: Beitragszuschläge und -nachlässe sind Sache der Versicherungsträger, nicht der ISO (1.8).</i>	- Träger: Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) [Gl.] § 162 SGB VII: Beitragszuschläge oder -nachlässe nach der Unfallbelastung; die BGN regelt das Nähere in ihrer Satzung und kann Prämien für Präventionsmaßnahmen gewähren [1.1 · 1.8 · Gl.] - Beitrag nach Gefahrtarif; Beitragsausgleichsverfahren mit Zu- und Abschlägen nach der tatsächlichen Unfallbelastung [1.1]	Träger: AUVA. Der Beitrag ist ein einheitlicher Prozentsatz der Beitragsgrundlage; eine sinkende Unfallzahl senkt ihn nicht [1.1 · 1.8 · 1.14 · Gl.] <i>Siehe Hinweis 1 am Ende (abweichende Aussage in 1.2).</i> [1.2]	- Träger: der UVG-Versicherer des Hauses; ob und wie die Schadenerfahrung in die Prämie eingeht, hängt vom Tarif des Versicherers ab; im Gastgewerbe meist ein privater Versicherer, nicht die Suva [1.1 · 1.8 · Gl.] - Suva: erfahrungsabhängige Prämien nach einem Bonus-Malus-Gedanken [1.1] <i>Siehe Hinweis 2 am Ende (Rolle der Suva).</i> [1.1 · 1.3 · 1.12 · 2.8]
11 Beteiligung, Mitbestimmung, Arbeitsschutzforen <i>Buch: Die „Beteiligung“ der Norm ist nicht die rechtliche Mitbestimmung; diese regelt das nationale Recht (1.4).</i>	§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG: Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Regelungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten [1.4 · Gl.] § 11 ASiG: Arbeitsschutzausschuss in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten (Teilzeitkräfte anteilig); Arbeitgeber oder Beauftragter, zwei vom Betriebsrat bestimmte Mitglieder, Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte; Sitzung mindestens vierteljährlich [1.3 · 1.4 · 1.13 · Gl.] <i>Hinweisgeberschutzgesetz: stützt den Schutz vor Repressalien</i> [1.4 · Gl.] § 17 ArbSchG: Vorschlagsrecht; Betriebsrat [2.2]	- Sicherheitsvertrauenspersonen; Informations- und Mitwirkungspflichten des ASchG [1.4 · 2.2] - Mitbestimmung: ArbVG (nationales Recht, nicht die „Beteiligung“ der Norm) [1.4] - Präventivdienst-Betreuung nach dem ASchG speist die Managementbewertung [1.13]	- Mitwirkung nach dem Mitwirkungsgesetz; Mitwirkung nach dem Arbeitsgesetz [1.4 · 2.2] - ASA-Beratung nach der EKAS-Richtlinie als Forum; Beizug nach der EKAS-Richtlinie 6508 [1.3 · 1.13] - Gesamtarbeitsvertrag: L-GAV des Gastgewerbes (verbindliche tarifliche Regeln) [1.3]
12 Betreuung durch Präventivdienste; Begehung <i>Lesehinweis: „20 Beschäftigte“ bei der DGUV Vorschrift 2 (vereinfachte Betreuung, BGN) und „mehr als zwanzig Beschäftigte“ beim Arbeitsschutzausschuss nach § 11 ASiG sind zwei verschiedene Schwellen (Gl.).</i>	§ 3 ASiG (Betriebsarzt) und § 6 ASiG (Fachkraft für Arbeitssicherheit): regelmäßige Begehung [2.9 · Gl.] - DGUV Vorschrift 2: Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung; maßgeblich ist die Fassung des zuständigen Unfallversicherungsträgers; bei der BGN gilt die überarbeitete Fassung seit 1. Januar 2026, mit auf 20 Beschäftigte angehobener Grenze für die vereinfachte Betreuungsform [2.9 · 1.4 · Gl. · Qu.]	Präventivfachkräfte nach dem ASchG [2.9 · Gl.]	- Sicherheitsorganisation und Begehung nach der Unfallverhütungsverordnung und dem Konzept der EKAS [2.9 · Gl.] - EKAS-Richtlinie 6508: Beizug von Arbeitsärzten und Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) [Gl. · Qu.]
13 Maßnahmenhierarchie (kollektiv vor individuell)	§ 4 ArbSchG [1.10 · Gl.]	§ 7 ASchG [1.10 · Gl.]	— im Buch keine Fundstelle genannt
14 Kostentragung	§ 3 Abs. 3 ArbSchG: Kosten der Maßnahmen dürfen nicht den Beschäftigten auferlegt werden [1.9 · Gl.]	„gilt dasselbe“ – ohne Fundstelle im Buch [1.9]	„gilt dasselbe“ – ohne Fundstelle im Buch [1.9]

Thema	Deutschland	Österreich	Schweiz
15 Information und Unterweisung	• § 12 ArbSchG: Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Änderungen und wiederkehrend, in verständlicher Form [1.10 · 2.3 · Gl.] • § 4 DGUV Vorschrift 1: Unterweisung mindestens einmal jährlich [2.3 · Gl.]	• § 14 ASchG: Unterweisung; § 12 ASchG: Information der Arbeitnehmer [1.10 · 2.3 · Gl.]	• Instruktion nach der Unfallverhütungsverordnung und dem UVG; Branchenlösung der Gastrosuisse [2.3]
16 Dokumentation, Betriebsanweisung	• § 6 ArbSchG: Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung; Betriebsanweisung nach der Gefahrstoff- und der Betriebssicherheitsverordnung [2.4 · Gl.]	• § 5 ASchG: Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente [2.4]	• Sicherheitsdokumentation nach der Unfallverhütungsverordnung und dem Konzept der EKAS [2.4]
17 Arbeitsmittel und sichere Gestaltung	• Betriebssicherheitsverordnung und Technische Regeln sowie Produktsicherheit [1.11 · Gl.]	• Arbeitsmittelverordnung [1.11 · Gl.]	• Unfallverhütungs- und Produktesicherheitsrecht [1.11 · Gl.]
18 Arbeitsmedizinische Vorsorge <i>Buch: Die Pflicht zu konkreten Untersuchungen folgt aus dem nationalen Recht, nicht aus der ISO (1.12).</i>	• ArbMedVV: Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge, gestützt auf § 11 ArbSchG, durchgeführt vom Betriebsarzt; der Arbeitgeber erhält nur die Bescheinigung, dass sie stattfand [1.12 · Gl.] • Vorsorge soll nicht zusammen mit Eignungsuntersuchungen durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern es; dann sind die unterschiedlichen Zwecke dem Beschäftigten offenzulegen [1.12 · Gl.]	• Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (Gesundheitsüberwachungs-Verordnung) und arbeitsmedizinische Betreuung nach dem ASchG [1.12]	• Die Suva ordnet auf Grundlage der Unfallverhütungsverordnung die Vorsorgeuntersuchungen an [1.12]
19 Gefährliche Tätigkeiten, Arbeitsfreigabe, Brandschutz	• Betriebssicherheitsverordnung mit Technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften der DGUV verlangen bei bestimmten Tätigkeiten besondere Schutzmaßnahmen; DGUV Regeln und DGUV Informationen konkretisieren; Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten nach dem Muster der Versicherer (VdS) oft Bedingung des Feuerversicherungsvertrags [2.5 · Gl.]	• neben dem ASchG: Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB), ÖNORMEN, Merkblätter der AUVA [2.5]	• Verordnung über die Unfallverhütung, Brandschutzvorschriften der VKF, Merkblätter der Suva [2.5]
20 Fremdfirmen, Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber	• § 8 ArbSchG: Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber; Koordinatorenbestellung nach der DGUV Vorschrift 1 [2.6 · Gl.]	• § 8 ASchG: Koordination [2.6 · Gl.]	• Koordinationspflicht nach der Unfallverhütungsverordnung und dem Konzept der EKAS [2.6 · Gl.]
21 Notfall: Erste Hilfe, Brandbekämpfung, Evakuierung	• § 10 ArbSchG; Technische Regel ASR A2.3 für Flucht- und Rettungswege; Ersthelfer-Regeln der DGUV [2.7]	• § 25 ASchG (Brand- und Explosionsschutz) und § 26 ASchG (Erste Hilfe), ergänzt um die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung zu Fluchtwegen und Evakuierung [2.7 · Gl.]	• Notfallorganisation nach der Unfallverhütungsverordnung und dem Konzept der EKAS [2.7 · Gl.]
22 Vorfall: Unfallanzeige und Unfallmeldung	• Anzeige an den Unfallversicherungsträger binnen Frist nach § 193 SGB VII [2.8 · Gl.]	• Meldung an die AUVA und bei schweren Unfällen an das Arbeitsinspektorat [2.8 · Gl.]	• Meldung an den UVG-Versicherer beziehungsweise die Suva [2.8 · Gl.]
23 Ordnung, Fluchtwege, Böden und Verkehrswege	• ASR A2.3 zur Arbeitsstättenverordnung: Fluchtwege freihalten; ASR A1.5 und A1.8: Böden und Verkehrswege. Bei Einhaltung der ASR kann der Arbeitgeber davon ausgehen, die Verordnung zu erfüllen [2.10 · Gl.]	• Arbeitsstättenverordnung (AstV) [2.10 · Gl.]	• Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (auch für Böden und Verkehrswege) [2.10 · Gl.]
24 Wirksamkeitskontrolle und ständige Verbesserung <i>Buch: Es gibt nicht einen eigenen Paragraphen „verbessere ständig“; die ständige Verbesserung ist zuerst ein Begriff des Managementsystems (2.14).</i>	• § 3 ArbSchG: Pflicht, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen und sie anzupassen [2.14]	• fortlaufende Evaluierung nach § 4 ASchG [2.14]	• systematische Überprüfung nach der Unfallverhütungsverordnung und dem EKAS-Konzept [2.14]
25 Kultur der Prävention (Vision Zero)	• DGUV: „Kultur der Prävention“ als benannter Schwerpunkt der Vision-Zero-Arbeit [2.13]	• AUVA: dieselbe Aussage [2.13]	• Suva: dieselbe Aussage [2.13]

Thema	Deutschland	Österreich	Schweiz
26 Normfassungen der ISO 45001 im deutschsprachigen Raum <i>Buch: EN ISO 45001:2023 ohne neue oder geänderte Anforderungen, lediglich redaktionell angepasst; ISO/DIS 45001 (Veröffentlichung als 2027 erwartet) ist nicht bindend (Vorwort).</i>	DIN EN ISO 45001:2023-12; Klima-Änderung gesondert als DIN EN ISO 45001/A1:2024-12 [Vw. · Gl.]	ÖNORM EN ISO 45001:2023-12-01 [Vw. · Gl.]	SN EN ISO 45001:2023 [Vw. · Gl.]
27 Aufsicht, Vollzug und Träger (wem man Arbeitsschutz „schuldet“)	Berufsgenossenschaft (BGN), Gewerbeaufsicht [1.1]	Arbeitsinspektorat (überwacht die Einhaltung des ArbeitnehmerInnenschutzes) [1.1 · 1.2]	Suva (Durchführungsorgan für Betriebe mit besonderen Gefährdungen) und SECO [1.1 · Qu.]
28 Europäische Grundlage <i>Quellenverzeichnis: Richtlinie 91/383/EWG ist für Fremdfirmen-, Leih- und Saisonarbeit relevant – „im Gastgewerbe häufiger Anwendungsfall“.</i>	Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG durch das ArbSchG [Qu. · Gl.]	Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG durch das ASchG [Qu. · Gl.]	keine Umsetzung der EU-Richtlinie: eigenständige Grundlagen des ArG, des UVG und ihrer Ausführungsverordnungen [Qu.]

Rechtsquellen laut Quellenverzeichnis (Teil II)

Das Quellenverzeichnis des Bandes führt für jedes Land die Gesetze, Verordnungen und Träger, die das Buch als Primärquellen nennt. Die Angaben stehen hier wie im Verzeichnis; die Fundstellen im Internet sind die dort genannten.

Deutschland	Österreich	Schweiz
ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), in der jeweils geltenden Fassung; in Kraft seit 21. August 1996 (setzt 89/391/EWG um); gesetze-im-internet.de/arbschg ASiG – Arbeitssicherheitsgesetz vom 12. Dezember 1973, in der jeweils geltenden Fassung (Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit) Verordnungen zum ArbSchG u. a. ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV, BioStoffV, ArbMedVV, LasthandhabV, PSA-Benutzungsverordnung, LärmVibrationsArbSchV, BaustellV (gesetze-im-internet.de) DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention (vormals BGV A1) DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit; maßgeblich ist die Fassung des zuständigen Trägers; bei der BGN seit 1. Januar 2026 DGUV-Regelwerk und ASR DGUV Regeln und Informationen (Empfehlungen und Hilfen, keine Rechtsnormen); Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA); publikationen.dguv.de, baua.de	ASchG – ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung; in Kraft seit 1. Jänner 1995 (setzt 89/391/EWG um); Kernbegriff Evaluierung; ris.bka.gv.at Verordnungen zum ASchG u. a. AStV (BGBl. II Nr. 368/1998), AM-VO, BS-V, VOPST, GKV, KennV, BauV; daneben das BauKG AUVA – Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; Prävention, Merkblätter (z. B. Reihe M), Betreuung insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe; www.auva.at Arbeitsinspektion Arbeitsinspektorate des Bundes als Aufsichts- und Vollzugsorgane des ASchG; www.arbeitsinspektion.gv.at	ArG – Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (SR 822.11), in der jeweils geltenden Fassung; Art. 6 ArG; fedlex.admin.ch ArGV 3 – Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge) vom 18. August 1993 (SR 822.113); ergänzend ArGV 1 (SR 822.111), ArGV 2, ArGV 4, ArGV 5 (Jugendarbeitsschutz); SECO-Wegleitung UVG – Unfallversicherungsgesetz und VUV UVG vom 20. März 1981 (SR 832.20); Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) vom 19. Dezember 1983 (SR 832.30) EKAS-Richtlinien Richtlinien mit Vermutungswirkung (u. a. Richtlinie 6508 zum Beizug von Arbeitsärzten und ASA); andere Lösungen bei nachgewiesener gleichwertiger Sicherheit zulässig (Art. 52a VUV); www.ekas.ch Suva und SECO Suva: Durchführungsorgan für Betriebe mit besonderen Gefährdungen, Grenzwerte am Arbeitsplatz; SECO: Staatssekretariat für Wirtschaft, Leistungsbereich Arbeitsbedingungen

Europäische Ebene (Quellenverzeichnis, Teil II, Nr. 6)

Richtlinie 89/391/EWG (Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie, 12. Juni 1989): umgesetzt durch das ArbSchG (DE) und das ASchG (AT); für die Schweiz gelten die eigenständigen Grundlagen des ArG, des UVG und ihrer Ausführungsverordnungen – vergleichbare Schutzziele sind nicht mit einer Umsetzung der EU-Richtlinie gleichzusetzen.

Richtlinie 91/383/EWG (befristete Arbeitsverhältnisse, Leiharbeit): relevant für Fremdfirmen-, Leih- und Saisonarbeit, „im Gastgewerbe häufiger Anwendungsfall“.

Einzelrichtlinien u. a. 89/654/EWG (Arbeitsstätten), 2009/104/EG (Arbeitsmittel), 89/656/EWG (persönliche Schutzausrüstung), 90/269/EWG (manuelle Lastenhandhabung), 90/270/EWG (Bildschirmarbeit), 92/57/EWG (Baustellen).

Wo im Buch? Nationale Rechtsverweise je Abschnitt

Zahlen = laufende Nummern der Themen in der Übersicht. Das Verzeichnis zeigt, in welchen Abschnitten das Buch nationales Recht nennt; Abschnitte ohne Eintrag nennen kein nationales Recht.

Abschnitt	Themen	Abschnitt	Themen
1.1	1, 4, 5, 10, 27	2.1	4
1.2	1, 10, 27	2.2	11
1.3	10, 11	2.3	15
1.4	11, 12	2.4	1, 16
1.5	2, 3	2.5	19
1.6	4	2.6	20
1.7	4, 5, 6, 7, 8, 9	2.7	21
1.8	10	2.8	1, 10, 22
1.9	14	2.9	1, 12
1.10	13, 15	2.10	23
1.11	17	2.11	2
1.12	10, 18	2.12	1
1.13	11	2.13	4, 25
1.14	10	2.14	1, 24
		2.15	— (nennt nur allgemein ArbSchG, ASchG und Unfallverhütungsverordnung als „Echo“ der Norm)

Unstimmigkeiten und Lücken im Buch

Beim Abgleich aller Rechtsverweise fielen folgende Punkte auf. Sie ändern nichts an den Eintragungen oben, die den Buchtext wiedergeben; sie sagen, wo Sie vor der Anwendung nachprüfen sollten.

Nr.	Punkt	Befund
1	Wirkt die Schadenerfahrung auf den AUVA-Beitrag?	Abschnitt 1.2 schreibt, dass die Beiträge von BGN, AUVA und Suva „mittelbar der tatsächlichen Schadenbelastung“ folgen. Die Abschnitte 1.1, 1.4, 1.5, 1.8, 1.14 und das Glossar sagen für Österreich das Gegenteil: Der AUVA-Beitrag sei ein einheitlicher Prozentsatz der Beitragsgrundlage und hänge nicht von der Schadenlast des Hauses ab. Die Mehrzahl der Stellen und das Glossar folgen der zweiten Lesart; klären Sie die Frage vor einer Kalkulation mit dem Träger.
2	Welche Rolle hat die Suva in der Schweiz?	Das Buch nennt die Suva einmal als Behörde, der man Arbeitsschutz „schuldet“ (1.1) und als Kontrolleur (1.3), einmal als Regresspartei (1.7), als Anordnerin von Vorsorgeuntersuchungen (1.12) und als Meldeadressatin neben dem UVG-Versicherer (2.8, Glossar). Zugleich hält es fest, dass im Gastgewerbe meist ein privater Versicherer zuständig ist, „nicht die Suva“ (1.1), und das Glossar führt als Unfallversicherung in der Schweiz „der UVG-Versicherer des Hauses“. Das Quellenverzeichnis beschreibt die Suva als Durchführungsorgan für Betriebe mit besonderen Gefährdungen. Welcher Träger für ein Hotel zuständig ist, ist im Einzelfall zu klären.
3	Zwei Verordnungen, zwei Kürzel in der Schweiz	Das Buch nennt die Unfallverhütungsverordnung (VUV: Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten) und, für die Berufskrankheitenliste, die „Unfallversicherungsverordnung“ (UVV, Anhang 1; 1.5, Glossar). Das sind zwei verschiedene Verordnungen; das Quellenverzeichnis führt nur das UVG und die VUV, nicht die UVV.
4	Im Text genannt, im Quellenverzeichnis nicht geführt	Mehrere im Buch zitierte Rechtsquellen fehlen im Quellenverzeichnis, Teil II: StGB (D, A, CH), OWiG, SGB VII, BGB und ABGB, VStG, VbVG, BetrVG, ArbVG, ASVG, das Mitwirkungsgesetz, das Hinweisgeberschutzgesetz, die Berufskrankheiten-Verordnung, das Arbeitszeitgesetz (2.11), die UVV, die österreichische Gesundheitsüberwachungs-Verordnung sowie VdS, VKF, TRVB und der L-GAV. Für diese bleibt allein der Wortlaut des jeweiligen Abschnitts als Beleg; die Fundstellen im Internet nennt das Verzeichnis dafür nicht.
5	Österreich, Gesundheitsüberwachung: zwei Namen, keine Fundstelle	Abschnitt 1.12 nennt für Österreich einmal die „Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz“, einmal die „Gesundheitsüberwachungs-Verordnung“ – gemeint ist offenbar dieselbe Verordnung; eine Fundstelle (BGBl.) nennt das Buch nicht.
6	Arbeitszeit: Österreich nicht benannt	Abschnitt 2.11 nennt die Grenzen der Arbeits-, Nacht- und Ruhezeit „nach dem Arbeitszeitgesetz beziehungsweise Arbeitsgesetz“. Die österreichische Vorschrift fehlt; aus der Reihenfolge ergibt sich, dass das Arbeitszeitgesetz dem deutschen, das Arbeitsgesetz dem Schweizer Recht zugeordnet ist.
7	Lücken je Land	Für die Schweiz nennt das Buch keine Fundstelle bei Aufsichtspflicht, Verwaltungsstrafe, Zivilrecht und Regress (1.7, Tabelle 1: „BGB / ABGB“) sowie bei der Maßnahmenhierarchie (1.10: nur § 4 ArbSchG und § 7 ASchG); bei der Kostentragung (1.9) heißt es für Österreich und die Schweiz nur „gilt dasselbe“. Die Schweizer Unfalldelikte (Art. 117 und 125 StGB) stehen nur in der Verifikationsnotiz von 1.7, nicht in Tabelle 1 und nicht im Glossar-Eintrag „Unfalldelikt“, der nur Deutschland und Österreich nennt.
8	Zwei Schwellen „20 Beschäftigte“, zwei Gegenstände	Der Arbeitsschutzausschuss nach § 11 ASiG setzt „mehr als zwanzig Beschäftigte“ voraus (Teilzeitkräfte anteilig). Die auf 20 Beschäftigte angehobene Grenze der DGUV Vorschrift 2 betrifft dagegen die vereinfachte Betreuungsform bei der BGN (seit 1. Januar 2026). Beide Zahlen nicht verwechseln; für die DGUV Vorschrift 2 ist die Fassung des zuständigen Unfallversicherungsträgers maßgeblich.

Was diese Vorlage nicht ist

Diese Übersicht gibt die Rechtsverweise des Bandes 3a wieder, wie das Buch sie nennt; sie ist weder vollständig noch eine Wiedergabe von Gesetzestexten und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Sie ist keine Gefährdungsbeurteilung des konkreten Hauses und keine Aussage über die Rechtslage nach dem Redaktionsschluss im Oktober 2026. Das Buch beschreibt den rechtlichen Rahmen in allgemeiner Form; konkrete Fälle gehören in fachkundige juristische Hand (1.7). Verbindlich ist stets die jeweils gültige Fassung von Gesetz, Verordnung und Norm; die ISO/DIS 45001 (Veröffentlichung als 2027 erwartet) ist nicht bindend, und Haftungsfragen regelt das nationale Recht, nicht die ISO.